



Checkliste Geburtshaus-Gründung:

Vor der Gründung prüfen:

- Nutzungsänderung notwendig? (Bauamt)
- Baugenehmigung notwendig? (Bauamt)
- Brandschutzmaßnahmen (Architekt)
- Lärmschutzmaßnahmen (Architekt)
- Parkplatzsituation

Vor Abschluss des Mietvertrages - Begehung mit:

- Gesundheitsamt
- Rettungsleitstelle
- Feuerwehr

Aufgaben aus dem Ergänzungsvertrag im Rahmen der Geburtshaus-Gründung

➤ Gesetzliche Grundlage: Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V

Form der Leistungserbringung und Trägerschaft

Hier legen Sie fest, welche Art von Geburtshaus Sie aufbauen wollen:

- a) Der Träger (Inhaberin, Betreiberin) bietet lediglich die Inanspruchnahme des Geburtshauses an. Die freiberuflich tätigen Hebammen erbringen ihre Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Träger rechnet nur die Betriebskostenpauschale für die Geburt ab.
- b) Der Träger (Inhaberin, Betreiberin) bietet sowohl die Inanspruchnahme des Geburtshauses als auch die Hebammenleistungen an, er rechnet sowohl die Betriebskostenpauschale für die Geburt als auch die Hebammenleistungen ab. Träger/Inhaberin kann eine Einzelunternehmerin (einzelne Hebamme) sein oder eine Hebammengemeinschaft, kein Verein.

Festlegen der Rechtsform

Hier legen Sie fest, in welcher rechtlichen Form Sie arbeiten wollen:

- a) Hebamme-Einzelunternehmerin (allein oder mit angestellten oder freiberuflichen Hebammen/Hebammengesellschaft)
- b) Personengesellschaft (Hebammen): Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- c) Juristische Person: Gesellschaft (Hebammen) mit beschränkter Haftung (GmbH, UG) oder Verein

Trägerverantwortung

Egal, in welcher Rechtsform Sie arbeiten wollen, als Träger müssen Sie folgendes **gewährleisten**:

- Die fachliche Leitung **muss** in den Händen der Hebammen liegen (Leiterin oder Leitungsteam).



- Die vertraglichen Anforderungen an die Fachliche Leitung lt. Anlage 1 (Qualitätsvereinbarung) müssen erfüllt werden.
- Mit der organisatorischen/kaufmännischen Leitung **können** auch andere Berufsgruppen beauftragt werden.
- Ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung aller im Geburtshaus tätigen Hebammen und eine ausreichende Betriebs-/Organisationshaftpflichtversicherung für das Geburtshaus selbst. Geburtshaus und alle Hebammen müssen durch dieselbe Gesellschaft versichert sein.
- Meldung beim zuständigen örtlichen Gesundheitsamt (Nur Information)**
- Institutionskennzeichen beantragen
- Anmeldung beim GKV-Spitzenverband (Beitrittserklärung zum Ergänzungsvertrag) inkl. der im Geburtshaus tätigen Hebammen
(nach Eröffnung: jährliche statistische Meldungen – inzwischen i.d.R. über QUAG)
- Start der Einführung eines Qualitätssicherungssystems innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss mit dem GKV
- Nachweis des Starts gegenüber GV durch Vertragsabschluss mit einer Beratungsgesellschaft, Auditor:in o.ä.
- Abschluss der Einführung nach max. zwei Jahren durch Zertifizierung oder Nachweisaudit sowie
- Mitteilung an den GKV durch Nachweis des Zertifikats bzw. Auditergebnisses
- In der Folge Teilnahme an der internen und externen Qualitätssicherung
- Bestandteil des QM ist die Beteiligung der Hebammen an der Perinatalerhebung je außerklinischer Geburt sowie der jährliche statistische Nachweis der Ergebnisse des Geburtshauses gegenüber dem GKV

Weitere Gewährleistungspflichten des Trägers:

- Zurverfügungstellung der HgE gemäß Qualitätsanforderungen des ErgV und Regelung der Versorgung durch Hebammen inkl. Dokumentation für jede Versicherte
- Aufklärungspflicht gegenüber der Versicherten / zur Geburt Betreuten
- Vertragspartnerschaft – HgE gewährleistet die Vertragseinhaltung
- Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit durch mindestens eine Hebamme
- Kooperationspflicht
- Notfallplanung usw.

Qualitätsanforderungen

Weitere Voraussetzungen für den Betrieb Ihres Geburtshauses finden Sie in Anlage 1 zum ErgV, z.B.

- Mindestanforderungen an die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
- Hygieneplanung
- Dokumentations- und Aufklärungspflichten



- Nachweispflichten des Geburtshauses gegenüber dem GKV, siehe dazu auch Neuaufnahme-Formular bzw. Beitritts-Formular
- Kriterien für die ambulante außerklinische Geburt

➤ **Auszug aus Anlage 1, Qualitätsvereinbarung:**

a) Aufgaben der Fachlichen Leitung (oder eines Leitungsteams):

Leitung und Verantwortung für die Organisation der geburtshilflichen Leistungen der HgE, d.h.

- Aufstellung des Notfallplanes
- Organisation einer ständigen Erreichbarkeit der Einrichtung
- Kooperation mit den Einrichtungen/Diensten des Gesundheitswesens
- Interne Qualitätssicherung lt. § 10 dieser Anlage 1 (alter ErgV)

Trägeraufgabe: Besetzung der Funktion und ggf. Vertretung der Fachlichen Leitung sichern, die den o.g. Kriterien entsprechen muss.

Anforderungen an die Fachliche Leitung:

Mindestens dreijährige hauptberufliche praktische geburtshilfliche Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung als Hebamme innerhalb der letzten acht Jahre vor Beginn der Fachlichen Leitung. (Leitungsteam: mindestens ein Mitglied der fachlichen Leitung muss dieses Kriterium erfüllen.)

b) Aufgaben der Organisatorischen Leitung

- Einhaltung der Mitteilungspflichten gegenüber den Krankenkassen
- Abrechnung der Betriebskostenpauschalen
- Abschluss der erforderlichen Versicherungen

Trägeraufgabe: Besetzung der Funktion und ggf. Vertretung der Organisatorischen Leitung sichern, die den o.g. Kriterien entsprechen muss.

Als Unternehmen hat ein Geburtshaus, bzw. sein Träger, weitere Verpflichtungen zu erfüllen, die sich nicht aus dem ErgV ergeben, wie z.B.

➤ **Anmeldepflichten:**

- Finanzamt - je nach Rechtsform die freiberufliche Hebamme oder der Träger
- Berufsgenossenschaft - für die freiberufliche Hebamme
- Für angestellte Mitarbeiter:innen Anmeldung bei:

- der Bundesagentur für Arbeit zum Erhalt einer Betriebsnummer
- bei der Krankenversicherung bzw. ggf. der Minijobzentrale
- Finanzamt ggf. wegen Lohnsteuer
- Berufsgenossenschaft (BGW)

- Arbeitsrechtliche Aufgaben und Fürsorgepflichten, falls angestellte Mitarbeiter:innen im Geburtshaus arbeiten (Arbeits-, Gesundheits-, Brandschutz, ...)
- Steuerrechtliche Verpflichtungen (Lohnsteuer für Angestellte)
- Datenschutz